

RS Vwgh 1993/3/22 91/13/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24;

EStG 1972 §32 Z2;

Rechtssatz

Der Ausfall einer bereits bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes zu erfassenden Forderung auf den Erlös aus der Betriebsveräußerung führt zu nachträglichen negativen Einkünften iSd § 32 Z 2 EStG 1972 (Hinweis E 16.6.1987, 86/14/0181, VwSlg 6233 F/1987). Zu solchen negativen Einkünften führt der Forderungsausfall in dem Kalenderjahr, in dem dieser Ausfall eingetreten ist und zwar auch dann, wenn die Forderung bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nicht zur Gänze erfaßt worden sein sollte. Die Bestimmung des § 32 Z 2 EStG 1972 ist nicht dazu da, fehlerhafte Veranlagungen der Vorjahre zu sanieren (Hinweis Hofstätter - Reichel, Kommentar, Randziffer 8,1 zu § 32 EStG 1972).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130091.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at